

Arbeits- und tarifrechtliche Rahmenbedingungen

Johannes Schopohl

3. Tag der Angestellten | Mainz 2. Dezember 2017

- Allgemeines (Vergütung, Lohnfortzahlung, Urlaub)
- Berufs- und Vertragsarztrecht
- Tarifverträge
 - Geltungsbereich
 - TVöD
 - Anwendung (Tätigkeitsmerkmale, Stellenbeschreibungen)
 - Zustandekommen
 - Rahmenbedingungen

§ 612 BGB

- (1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- (2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

- Grundsätzlich frei vereinbart.
- Mindestlohn muss gezahlt werden und die Vergütung darf nicht sittenwidrig (niedrig) sein.
- Ist die Vereinbarung zur Höhe der Vergütung sittenwidrig, tritt an die Stelle der vereinbarten die Vergütung in üblicher Höhe.
- Sittenwidrigkeit bei auffälligem Missverhältnis zwischen dem objektiven Wert seiner Arbeitsleistung und der gezahlten Vergütung.
- Das Missverhältnis ist auffällig, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal zwei Drittel der in dem betreffenden Wirtschaftszweig üblicherweise gezahlten Vergütung erreicht (BAG, Urteil vom 17.12.2014, Az.: 5 AZR 663/13).

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.

§ 3 Bundesurlaubsgesetz

- (1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.
- (2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Den 24 Tagen liegt die 6 Tage-Woche zugrunde.

- Bei der üblichen 5 Tage-Woche 20 Tage (Mindesturlaubsanspruch)

§ 19 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können zur Durchführung von Psychotherapie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschäftigen.

Beschäftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so haben sie **auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken** und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen. ...

§ 32b Ärzte-ZV

(2) Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. ...

§ 95 Absatz 9 SGB V:

Der Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, anstellen, sofern für die Arztgruppe, der der anzustellende Arzt angehört, keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. Sind Zulassungsbeschränkungen angeordnet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt [Vorgaben der Bedarfsplanung] sein müssen. ...

Grundsatz: Keine Leistungsausweitung

Tarifpartner

Tarifpartner sind Arbeitgeber(verbände) und Gewerkschaften

Die Regelungen der Tarifverträge gelten für

- die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und die Arbeitgeber, die selbst Partei des Tarifvertrags sind (Tarifbindung, § 3 Abs. 1 TVG),
- alle Arbeitnehmer des tarifgebundenen Arbeitgebers über die Gleichstellungsabrede,
- im Falle der (seltenen) Allgemeinverbindlichkeitserklärung für alle bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

- für alle Entgeltgruppen gibt es allgemeine Tätigkeitsmerkmale
- viele Berufsgruppen – auch PP/KJP – sind durch spezielle Tätigkeitsmerkmale verankert

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale

¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Teil A Abschnitt I) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

Teil A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)**
- 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)**
- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)**
- 4. Entgeltgruppen 13 bis 15**

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

...

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. ...
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Teil B Besonderer Teil

I. Apothekerinnen und Apotheker

II. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

1. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

2. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K)

III. Beschäftigte in Bäderbetrieben

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege
2. Leitende Beschäftigte in der Pflege
3. Lehrkräfte in der Pflege
4. Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker
5. Diätassistentinnen und Diätassistenten
6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
7. HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten
8. Logopädinnen und Logopäden
9. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister

Spezielle Tätigkeitsmerkmale

10. Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten
11. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare
12. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte
13. Orthoptistinnen und Orthoptisten
14. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
15. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
16. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
17. Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten
18. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten
19. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker
20. Leitende Beschäftigte
21. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinische Berufe (Schulen)

18. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Entgeltgruppe 14

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten jeweils mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

II.

Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

1. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

Entgeltgruppe 14

Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 15

- 1. Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.**

2. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K)

§ 29 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts

Für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2017 für Eingruppierungen § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.

§ 29b Abs. 1 TVÜ-VKA

Ergibt sich nach der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; ...

Entgelttabelle TVöD Stand 1. Januar 2017

Stufe	1	2	3	4	5	6
	1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr
EG 15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
EG 14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
EG 13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82

- TVöD-V (Verwaltung)
- TVöD-K (Krankenhaus)
- TVöD-S (Sparkassen)
- TVöD-B (Pflege- und Betreuungseinrichtungen)
- TVöD-F (Flughäfen)
- TVöD-E (Entsorgung)

Vorbemerkung 1 Satz 5

„Wird ein Arbeitsvorgang von einem speziellen Tätigkeitsmerkmal erfasst, findet dieses auch dann Anwendung, wenn die/der Beschäftigte außerhalb des Geltungsbereichs des Besonderen Teils bzw. der Besonderen Teile des TVöD beschäftigt ist, zu dem bzw. denen dieses Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.“

D.h., wenn eine Tätigkeit als Psychotherapeut ausgeübt wird, dann muss die Eingruppierung in die EG 14 erfolgen, auch wenn die Tätigkeit nicht im Krankenhaus ausgeübt wird.

Spezielles Tätigkeitsmerkmal

PP/KJP mit **entsprechender** Tätigkeit

- Es kommt auf die Tätigkeit, nicht die Bezeichnung im Arbeitsvertrag an. Arbeitsverträge von vor 1999 können die Bezeichnung nicht beinhalten.

Was ist die Tätigkeit von PP/KJP?

Jedenfalls weit mehr als „Richtlinienpsychotherapie“

Stellenbeschreibung dient der **Überprüfung des tariflichen** Merkmals.

- Stellenbeschreibung mit Betonung der psychotherapeutischen Tätigkeit kann entscheidend sein.

Arbeitgeberseitige Einwände

Arbeitsvertrag: **Psychologe**
Tätigkeit: **Krankenhaus**
keine Einwände bekannt

Arbeitsvertrag: **Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut**
Tätigkeit: **Erziehungsberatungsstelle**
anfänglicher Einwand, Entgeltordnung gelte nur für Krankenhaus konnte begegnet werden

Arbeitsvertrag: **Sozialpädagoge**
Tätigkeit: **Erziehungsberatungsstelle**
von er sei nicht als KJP eingestellt, bis keine Einwände

Arbeitsvertrag: **Psychologin**
Tätigkeit: **schulpsychologischer Dienst**
sie sei nicht als PP eingestellt

Es kommt nicht auf die Bezeichnung an, sondern auf die Tätigkeit!
Klar, nicht der Fall ist das nur bei gänzlich fachfremder Tätigkeit.

Wer verhandelt Tarifverträge?

Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften verhandeln die Tarifverträge.

Bei Gewerkschaften sind Tarifkommissionen maßgeblich.

Zahl der Mitglieder variiert.

Aufgaben der Tarifkommission:

- Kündigung von bestehenden Verträgen**
- Aufstellung von Forderungen**
- Verhandeln von Tarifverträgen**
- Annahme bzw. die Ablehnung von Verhandlungsergebnissen**
- Feststellung des Scheiterns von Verhandlungen**
- Abschluss von Tarifverträgen**

Faktoren für den Erfolg von Forderungen in Tarifverhandlungen

- Bekanntheitsgrad des Berufes und seiner Tätigkeit (auch bei Arbeitgebern)
- Psychotherapeuten in Gewerkschaften
- Engagement von Psychotherapeuten in Betriebsräten, MAV und Personalräten
- Krankenhaus- und sozialrechtliche Regelungen

*§ 23 Abs. 1 LKG sieht vor, dass ein Krankenhaus nach Maßgabe des Landeskrankenhausplanes in Fachabteilungen zu gliedern ist, wobei als Fachabteilungen auch nicht bettenführende Funktionseinheiten unter ärztlicher Leitung gelten. Die neue Fassung des § 23 Abs. 1 LKG sieht unter Berücksichtigung der Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 2 LKG nur noch vor, dass ein Krankenhaus in **Fachrichtungen** zu gliedern ist. Damit wird für die Krankenhäuser eine größere Flexibilität bei der organisatorischen Gestaltung ihrer Funktionseinheiten ermöglicht (Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 15/4533, Seite 27).*

Der Krankenhausträger stellt bei der Einstellung sicher, dass die liquidationsberechtigten Ärztinnen, Ärzte, **Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** (Liquidationsberechtigte)... (§ 27 Abs. 1 LKG)

„Als ich klein war, glaubte ich, Geld sei das wichtigste im Leben. Heute, da ich alt bin, weiß ich: Es stimmt.“

Oscar Wilde